

MARKET ACCESS

Société d'Investissement à Capital Variable
11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 78567
(die „**Gesellschaft**“)

Mitteilung an die Anteilhaber

Luxemburg, 30. Oktober 2019

An die Anteilhaber des Market Access Rogers International Commodity Index UCITS ETF („übernehmender Teilfonds“)

Hiermit geben wir den Anteilhabern des übernehmenden Teilfonds bekannt, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) beschlossen hat, die Teilfonds Market Access RICI Metals Index UCITS ETF und Market Access RICI Agriculture Index UCITS ETF („**fusionierende Teilfonds**“ bzw. einzeln „**fusionierender Teilfonds**“) mit dem übernehmenden Teilfonds zu fusionieren. Die Fusion tritt am 12. Dezember 2019 (das „**Wirkungsdatum**“) in Kraft.

Diese Mitteilung beschreibt die Auswirkungen der erwogenen Fusion. Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Finanzberater in Verbindung, wenn Sie zum Inhalt dieses Schreiben Fragen haben. Die Fusion kann sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Anteilhaber sollten sich bezüglich spezifischer Steuerfragen im Zusammenhang mit dieser Fusion mit ihrem Steuerberater in Verbindung setzen.

In der englischen Fassung groß geschriebene, aber hier nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt der Gesellschaft.

I. **Begründung der Fusion**

Aufgrund des geringen verwalteten Vermögensvolumen der fusionierenden Teilfonds ist der Verwaltungsrat bemüht, das Vermögen der fusionierenden Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds zusammenzufassen.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese Fusion im Interesse der Anteilhaber des übernehmenden Teilfonds ist, die voraussichtlich vom erhöhten Umfang der zusammengefassten Anlagen des übernehmenden Teilfonds und weiterer betrieblicher Effizienzgewinne profitieren werden.

II. **Zusammenfassung der Fusion**

Die Fusion wird wie folgt ausgeführt: Der **Market Access RICI Metals Index UCITS ETF** und der **Market Access RICI Agriculture Index UCITS ETF** werden auf den **Market Access Rogers International Commodity Index UCITS ETF** verschmolzen.

Die Fusion wird am Wirkungsdatum zwischen dem übernehmenden Teilfonds und dem fusionierenden Teilfonds bindend und endgültig.

Am Wirkungsdatum werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der fusionierenden Teilfonds an den übernehmenden Teilfonds übertragen.

Es wird keine Anteilhaberversammlung zur Genehmigung der Fusion einberufen und die Anteilhaber müssen nicht über die Fusion abstimmen.

Anteilhaber des übernehmenden Teilfonds, die nicht mit der Fusion einverstanden sind, sind berechtigt vor dem 29. November 2019 ohne Zahlung von Rücknahme- oder Umwandlungsgebühren (außer Transaktionsgebühren, die vom übernehmenden Teilfonds zur Deckung von Desinvestitionskosten einbehalten werden), die Rücknahme ihrer Anteile oder eine Umwandlung ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft, der nicht an der Fusion beteiligt ist, zu beantragen. Siehe hierzu den nachstehenden Abschnitt V (*Rechte der Anteilhaber in Bezug auf die Fusion*).

Zeichnungen und Rücknahmen und/oder Umwandlungen von Anteilen des übernehmenden Teilfonds ohne Zahlung von Rücknahme- oder Umwandlungsgebühren (außer Transaktionsgebühren, die vom übernehmenden Teilfonds zur Deckung von Desinvestitionskosten einbehalten werden) bleiben, wie im nachstehenden Abschnitt VI (*Verfahrenstechnische Aspekte*) erläutert, möglich.

Die Fusion wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „**CSSF**“) genehmigt.

Der folgende Zeitplan fasst die Hauptschritte der Fusion zusammen:

Versand der Mitteilung an die Anteilhaber	30. Oktober 2019
Berechnung des Umtauschverhältnisses	9. Dezember 2019
Berechnung des endgültigen Nettoinventarwerts der fusionierenden Teilfonds	9. Dezember 2019
Wirkungsdatum	12. Dezember 2019

III. Auswirkung der Fusion auf die Anteilhaber des übernehmenden Teilfonds

Für die Anteilhaber des übernehmenden Teilfonds wird die Fusion voraussichtlich keine Auswirkung haben, mit Ausnahme der Transaktionskosten, die im übernehmenden Teilfonds aufgrund der Wiederanlage von Barmitteln nach der Veräußerung der Portfolios der fusionierenden Teilfonds anfallen werden. Es wird nicht erwartet, dass ein wesentliches Verwässerungsrisiko für die Anteilhaber des übernehmenden Teilfonds entsteht.

Die Anteilhaber werden darüber hinaus darüber informiert, dass die Fusion Anlass sein wird, um die Gesamtkostenquote von 0,70% auf 0,60% zu senken. Die Anteilhaber des übernehmenden Teilfonds werden ab dem Stichtag von dieser Senkung profitieren.

IV. Berechnung des Nettoinventarwerts und des Umtauschverhältnisses

Zum Zweck der Berechnung des Umtauschverhältnisses werden die Regeln, die in der Satzung und dem Verkaufsprospekt der Gesellschaft zur Berechnung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds festgelegt sind, angewandt.

V. Rechte der Anteilhaber im Zusammenhang mit der Fusion

Zur Ausführung der Fusion ist laut Artikel 31(4)(a) der Satzung der Gesellschaft keine Abstimmung der Anteilhaber erforderlich.

Anteilhaber des übernehmenden Teilfonds, die nicht mit der Fusion einverstanden sind, erhalten für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen nach dem Datum der vorliegenden Mitteilung die Möglichkeit, eine Rücknahme ihrer Anteile des übernehmenden Teilfonds oder eine Umwandlung ihrer Anteile des übernehmenden Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft zum betreffenden Nettoinventarwert, ohne Zahlung von Rücknahme- oder Umwandlungsgebühren (außer Transaktionsgebühren, die vom übernehmenden Teilfonds zur Deckung der Desinvestitionskosten einbehalten werden) zu beantragen.

VI. Verfahrenstechnische Aspekte

1. Handel mit Anteilen des übernehmenden Teilfonds

Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen des übernehmenden Teilfonds ohne Zahlung von Umwandlungsgebühren oder Rücknahmeabschlägen (außer Transaktionsgebühren, die vom übernehmenden Teilfonds zur Deckung von Desinvestitionskosten einbehalten werden) werden bis 29. November 2019 angenommen oder abgewickelt.

Zeichnungen von Anteilen des übernehmenden Teilfonds werden wie gewohnt angenommen.

2. Bestätigung der Fusion

Jeder Anteilhaber des übernehmenden Teilfonds wird eine Mitteilung erhalten, die bestätigt, dass die Fusion ausgeführt wurde.

3. Veröffentlichungen

Der Vollzug der Fusion wird auf der zentralen elektronischen Plattform des Großherzogtums Luxemburg, der *Recueil électronique des sociétés et associations (RESA)*, veröffentlicht. Diese Informationen werden außerdem in anderen Rechtsordnungen öffentlich zugänglich sein, in denen die Anteile des übernehmenden Teilfonds vertrieben werden, sofern dies aufsichtsrechtlich erforderlich ist.

4. Genehmigung seitens zuständiger Behörden

Die Fusion wurde von der CSSF genehmigt, die die zuständige Aufsichtsbehörde des übernehmenden Teilfonds in Luxemburg ist.

VII. Kosten der Fusion

China Post Global (UK) Limited wird die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Fusion übernehmen.

VIII. Zusätzliche Informationen

1. Fusionsberichte

Ernst & Young, der autorisierte Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bezüglich der Fusion, wird Berichte über die Fusion erstellen, die eine Überprüfung der folgenden Posten umfassen:

- 1) die angewandten Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zum Zweck der Berechnung des Umtauschverhältnisses,
- 2) gegebenenfalls die Barzahlung je Anteil,
- 3) die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses und
- 4) das endgültige Umtauschverhältnis.

Der Fusionsbericht bezüglich Posten 1) bis 4) oben wird am eingetragenen Firmensitz der Gesellschaft auf Anfrage kostenlos für Anteilinhaber des übernehmenden Teilfonds und bei der CSSF etwa ab dem 20. Dezember 2019 zur Verfügung stehen.

2. Zusätzlich verfügbare Unterlagen

Die folgenden Unterlagen stehen ab dem Datum der aktuellen Mitteilung am eingetragenen Firmensitz der Gesellschaft auf Anfrage kostenlos für Anteilinhaber des übernehmenden Teilfonds zur Verfügung:

- der Entwurf der Allgemeinen Fusionsbedingungen, der vom Verwaltungsrat erstellt wurde und die detaillierten Informationen zur Fusion umfasst, einschließlich der Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis (der „**Entwurf der Allgemeinen Fusionsbedingungen**“); und
- eine Erklärung der als Verwahrstelle fungierenden Bank der Gesellschaft, die bestätigt, dass der Entwurf der Allgemeinen Fusionsbedingungen die Vorgaben des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und der Satzung erfüllt.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Finanzberater oder dem eingetragenen Firmensitz der Gesellschaft in Verbindung, wenn Sie Fragen bezüglich dieser Angelegenheit haben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

Für Anleger in Deutschland sind der Prospekt und die Ergänzungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der neueste verfügbare Jahres- und Halbjahresbericht in gedruckter Form sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise kostenlos bei der deutschen Informationsstelle erhältlich: BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland.

Für Anleger in Österreich sind der Prospekt und die Ergänzungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der neueste verfügbare Jahres- und Halbjahresbericht in gedruckter Form sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise kostenlos bei der österreichischen Zahlstelle erhältlich: Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich

Für Anleger in der Schweiz sind der Prospekt und die Ergänzungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung und der neueste verfügbare Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos bei der Schweizer Repräsentanz erhältlich. Repräsentanz und Zahlstelle in der Schweiz: RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, succursale de Zurich, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich